

Satzung

über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Planungsausschuß der Stadt Euskirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 226) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 28.05.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Planungsausschuß.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Planungsausschuß bei Beratungen des Planungsausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1980 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung obiger Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 12. Juni 1980

gez. Josef Schlösser
Bürgermeister

Veröffentlicht:

- a) in der KR am 23.06.1980
- b) im KStA am 23.06.1980